



B/SN-215/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten
 Stubenring 1
 1011 W i e n

GEBÜCKERT 81-GE/19.92 Datum: 04. SEP. 1992 4. Sep. 1992 Dr. Fomspager

DVR: 0487864

SCH/NC

Zl. 227/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die sparsame Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz - HeizKG)
 GZ. 50.080/12-X/B/8/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung dieses Gesetzesentwurfes zur Stellungnahme.

1. Anzuregen ist eine klarere Fassung der Definition von gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen in § 2 Z 1 des Gesetzes. Hier könnte der Satzteil "ein oder mehrere Gebäude" entfallen, sodaß gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen als solche Einrichtungen definiert werden, die für eine oder mehrere abgeschlossene wirtschaftliche Einheiten, von denen mindestens eine mehr als drei Nutzungsobjekte umfassen muß, Wärme ... erzeugen und bereitstellen. Inhaltlich wird die Definition dadurch nicht geändert; sie ist aber klarer.
2. In § 2 Z 1 des Gesetzes (und in der Folge an mehreren Stellen wiederkehrend) regelt das Gesetz die Erzeugung von "Wärme - sei es Heizung oder Warmwasser - ...". Sprachlich besser wäre hier wohl die Formulierung "Wärme, sei es für Raumheizung oder die Aufbereitung von Warmwasser - ...".

- 2 -

3. § 2 Z 2 des Gesetzes definiert den Begriff "Wärmeabgeber". Danach ist Wärmeabgeber sowohl der Betreiber einer gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage (im Sinne von § 2 Z 1 HeizKG) im eigenen Namen, als auch jeder, der Wärme (ua) erzeugt. Gemäß § 2 Z 1 des Gesetzes ist aber eine gemeinsame Wärmeversorgungsanlage schon dadurch definiert, daß sie eine Anlage ist, die Wärme erzeugt. Der in der Definition von Wärmeabgeber im § 2 Z 2 genannte zweite Fall (jemand, der Wärme erzeugt) ist daher bereits im ersten Fall dieser Definition enthalten. Eine Streichung dieses Teils der Definition würde daher mehr Klarheit schaffen.
4. In § 2 Z 3 des Gesetzes muß es anstelle von "Der ein mit Wärme ..." wohl richtig heißen: "Wer ein mit Wärme ...".
5. Gemäß § 2 Z 3 des Gesetzes ist Wärmeabnehmer sowohl, wer sein Benützungsrecht am Nutzungsobjekt unmittelbar vom Eigentümer des Gebäudes ableitet, als auch ein Wohnungseigentümer. Nach den erläuternden Bemerkungen zu § 2 des Gesetzes soll der Hauptmieter einer Eigentumswohnung nicht Wärmeabnehmer im Sinne von § 2 Z 3 des Gesetzes sein. Das geht aus dem Wortlaut des Gesetzes jedoch nicht klar hervor: Auch ein Wohnungseigentümer ist (Mit-)Eigentümer des Gebäudes im Sinne von § 2 Z 3 lit b. Folgt man dem Wortlaut des Gesetzes, so wären daher sowohl der Wohnungseigentümer, als auch der Hauptmieter einer Eigentumswohnung Wärmeabnehmer.
6. In § 5 Abs 1 erster Satz des Gesetzes muß es anstelle von "... am Gesamtverbrauch für Wärme ..." wohl richtig heißen: "... am Gesamtverbrauch von Wärme ...".

- 3 -

7. Voraussetzung für die Aufteilung von Energiekosten nach Verbrauchsanteilen ist nach § 5 Abs 1 des Gesetzes, daß "der Energieverbrauch vom Wärmeabnehmer überwiegend beeinflußbar" ist. Hier ist anzuregen, anstelle der Worte "überwiegend beeinflußbar" die Worte "überwiegend bestimmt" zu setzen. Damit wird klarer, daß darauf abgestellt werden soll, daß mehr als die Hälfte des Energieverbrauchs des Wärmeabnehmers von diesem tatsächlich bestimmt wurde.
8. § 5 Abs 1 stellt darauf ab, daß der Energieverbrauch vom Wärmeabnehmer überwiegend beeinflußbar ist. Folgt man den erläuternden Bemerkungen zu § 5, so müßte die Voraussetzung jedoch genau lauten, daß "die Wärmeabgabe im gesamten Gebäude überwiegend von den Wärmeabnehmern beeinflußt werden kann "(vgl auch § 5 Abs 3).
9. Zu § 5 Abs 2 ist anzuregen, zu ergänzen, daß das Gericht "auf Antrag" auszusprechen hat, daß die Energiekosten ab dem Beginn der nachfolgenden Abrechnungsperiode zur Gänze nach der beheizbaren Nutzfläche zu verteilen sind.
10. Nach § 11 Abs 1 des Gesetzes hat der Wärmeabgeber die Verbrauchsanteile "auf der Grundlage des Ergebnisses der Erfassung (Messung) durch geeignete Vorrichtungen und Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, zu ermitteln." Unklar ist, was es heißt, daß die Verbrauchsanteile "auf der Grundlage des Ergebnisses der Erfassung (Messung)" ermittelt werden soll.
11. In § 11 Abs 2 ist der Hinweis auf den "Stand der Technik" bedenklich. Nach § 2 Z 11 ist der Stand der Technik nämlich der "Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen". Hochrechnungen zählen dazu nicht, können daher auch nicht dem Stand der Technik entsprechen.

- 4 -

12. Zu § 21 Abs. 3 wäre anzuregen, zu ergänzen, daß der Fehlbeitrag vom Wärmeabnehmer binnen zweier Monate "nach Rechnungslegung" nachzuzahlen ist.
13. Zu § 21 Abs. 4 des Gesetzes wäre anzuregen, zur Klarstellung zu ergänzen, daß Nachforderungen binnen der Ausschlussfrist "klageweise" geltend zu machen sind.
14. In § 24 Abs. 1 Z 1 des Gesetzes muß es anstelle von "Verbrauches für Wärme" wohl richtig "Verbrauches von Wärme" heißen.
15. In § 24 Abs. 3 des Gesetzes bleibt unklar, was es heißt, daß der Verwalter des Gebäudes und auf die Abrechnung besonders ausgerichtete Unternehmen dem Verfahren "von Amts wegen beizuziehen" sind.

Die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Burgenland sowie der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ist angeschlossen.

Wien, am 28. August 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär